

Beantwortung der Anfrage in der Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2019

Vorlage-Nr:	19/AFR/0174
Status:	öffentlich
Einreicher:	Marc Lipka, Fraktion B'90 / Die Grünen - BI Stadtentwicklung
Datum:	18.10.2019
Öffentlichkeit der Sitzungen der Werksausschüsse "Eigenbetrieb Kulturbetriebe" und "Eigenbetrieb Sportzentrum" der Stadt Frankfurt (Oder)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.10.2019	Stadtverordnetenversammlung

Entsprechend §9 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) finden die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Grundsatz öffentlich statt, nur zu besonderen Themen wird die Sitzung nichtöffentlich geführt. Zudem finden sich in der Kommunalverfassung, der Verordnung über die Eigenbetriebe der Kommunen, der Satzung des Eigenbetriebs Kulturbetriebe und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung keine Formulierungen, die auf eine Pflicht zur Nichtöffentlichkeit der Werksausschüsse der Stadt Frankfurt (Oder) schließen lassen. Ich bitte um mündliche und schriftliche Beantwortung.

Frage 1: Finden die Sitzungen der Werksausschüsse „Eigenbetrieb Kulturbetriebe“ und „Eigenbetrieb Sportzentrum“ öffentlich oder nichtöffentlich statt?

Antwort:

Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Zeit und Ort der Sitzungen der beiden Eigenbetriebe können dem Allris – dem elektronischen Ratsinformationssystem – entnommen werden. Auf der Website des Sportzentrums sind diese Informationen sowie die Tagesordnungen unter der Rubrik Werksausschuss zu finden. Beim Kultureigenbetrieb erfolgt eine vergleichbare Veröffentlichung nicht.

Frage 2: Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht dies?

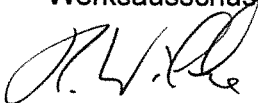
Antwort:

Nach § 36 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf sind die Sitzungen der Gemeindevertretungen regelmäßig öffentlich. In Brandenburg wurde durch den Verweis in § 44 Abs. 3 BbgKVerf auf § 36 BbgKVerf entschieden, dass auch die Ausschusssitzungen auf kommunaler Ebene grundsätzlich öffentlich sind. Unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, „wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.“ Weiterhin findet sich in § 7 Abs. 2 der Betriebssatzung beider Eigenbetriebe die Formulierung, dass die Öffentlichkeit über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen in geeigneter Form zu informieren ist. Mit dieser Regelung wird der Wortlaut des § 44 Abs. 2 BbgKVerf wiedergegeben. Auf § 44 Abs. 2 BbgKVerf verweist auch § 8 Abs. 3 S. 2 EigV.

Frage 3: Ist es Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die nicht Mitglieder eines der o.g. Werksausschüsse sind, erlaubt, an den Sitzungen als Gast teilzunehmen?

Antwort:

Ja, diese Möglichkeit haben nicht nur die Stadtverordneten, sondern jedermann, es sei denn, der Werksausschuss tagt zu bestimmten Sachverhalten (vgl. Antwort zu Frage 2) nicht öffentlich.



René Wilke
Oberbürgermeister